

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00277 vom 4. Juli 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00277](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00277)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00277 du 4 juillet 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00277 del 4 luglio 2017

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Kostenübernahme für eine psychotherapeutische Abklärung eines Kindes bei einem selbständigen Psychologen. Zu den Pflichtleistungen der Krankenkasse gehört nur die von Ärzten selber durchgeführte und die delegierte Psychotherapie, d.h. die von einem bei einem Arzt angestellten Psychologen durchgeführte Psychotherapie. Selbständige Psychotherapeuten sind keine anerkannten Leistungserbringer der Krankenkassen (E. 2.2). Behandlungen, welche im Rahmen des Leistungskataloges der Grundversicherung keine Deckung finden, werden durch Sozialhilfebehörden nur in besonderen Ausnahmefällen übernommen, wenn diese Leistungen im konkreten Einzelfall sinnvoll und nutzbringend sind. Diesbezüglich kommt der Behörde Ermessen zu (E. 2.3 f.). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, welche (erfolglosen) Bemühungen er unternommen hat, um einen Leistungserbringer der Grundversorgung zu finden, und es fehlt eine Erklärung dafür, weshalb die Therapie nur gerade bei dem von ihm genannten Psychologen durchgeführt werden soll. Unter diesen Umständen ist es nicht rechtsverletzend, wenn die Beschwerdegegnerin die Übernahme der Behandlungskosten ablehnte (E. 3.). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer einer Psychotherapie bedarf. Die Sozialbehörde C lehnte die Übernahme der Kosten einer Psychotherapie bei einem nicht kassenanerkannten Psychologen jedoch ab. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ein Therapieplatz bei einem Kinderpsychiater oder einem delegierten Psychotherapeuten schwierig zu finden sei. Der Beschwerdeführer legt aber nicht dar, welche (erfolglosen) Bemühungen er unternommen hat, um einen Leistungserbringer der Grundversorgung zu finden. Insbesondere fehlt eine Erklärung, weshalb die Therapie nicht bei dem in C praktizierenden Kinderpsychiater Dr. med. F oder der ebenfalls in C tätigen Kinderpsychiaterin Dr. med. G stattfinden kann. Ebenso wenig erläutert der Beschwerdeführer, weshalb die Behandlung gerade bei lic. phil. E (bzw. vor dem Wohnortwechsel bei Dr. phil. D) durchgeführt werden soll. Unter diesen Umständen ist es nicht rechtsverletzend, wenn die Beschwerdegegnerin die Übernahme der Behandlungskosten beim selbständigen Psychologen verweigerte. Sodann ist zu beachten, dass die dargelegte Ungleichbehandlung von Therapien bei selbständigen Psychologen im Vergleich zu ärztlichen Psychotherapien die gesamte grundversicherte Bevölkerung – nicht nur Sozialhilfeempfänger – betrifft und vom Gesetzgeber gewollt ist. Dem Beschwerdeführer ist es zumutbar, die Therapie bei einem delegierten Psychotherapeuten oder Kinderpsychiater zu absolvieren. Die Verweigerung der Kostenübernahme erweist sich damit auch als verhältnismässig und verfassungskonform. Die Beschwerde ist nach

dem Gesagten abzuweisen.

**E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der in Sozialhilfestreitigkeiten geübten Praxis entsprechend wird die Gerichtsgebühr bescheiden angesetzt. Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.